

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung
„Änderung des Stammzellgesetzes“
am 03. März 2008

Prof. Dr. Peter Dabrock

Stellungnahme gemäß Leitfragen A-Drs. 16(18)335-DE



FB Evangelische Theologie

Fachgebiet Sozialethik
Juniorprofessur Bioethik**Prof. Dr. Peter Dabrock**Tel.: + 49 (0) 6421 282 2447
Fax: + 49 (0) 6421 282 2462
E-Mail: dabrock@staff.uni-marburg.de
Sek.: Frau Ulrike Rau
Tel.: + 49 (0) 6421282 2444
E-Mail: rau@staff.uni-marburg.de
Anschrift: Lahntor 3
D – 35037 Marburg
Web: www.theologische-bioethik.de
Az.:

Marburg, 28.02.2008

**Anhörung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
des Deutschen Bundestages am 3. März 2008
zum Thema „Änderung des Stammzellgesetzes“**

Stellungnahme gemäß Leitfragen A-Drs. 16(18)335-DE

Methodische Vorbemerkung: Die vorgelegten Leitfragen überschneiden sich zum Teil erheblich. Um daraus sich zwangsläufig ergebende Überschneidungen bei der Beantwortung zu vermeiden, werde ich die Fragen en bloc beantworten.

Diejenigen, die sich dennoch an den vorgegebenen Leitfragen orientieren wollen, finden im Text fortlaufend Hinweise (markiert durch unterstrichene Lettern in Klammern), welche der Leitfragen gerade in den Blick genommen wird.

Die vorangestellte kurze **Zusammenfassung** ermöglicht eine schnelle Orientierung in meiner Stellungnahme. Die **Fußnoten** dienen allein einzelnen Vertiefungen und Nachweisen; sie sind für den Nachvollzug der Argumentation nicht zwingend.

Zusammenfassung: Zunächst skizziere ich, warum sich das 2002er-StZG in sozial- und verantwortungsethischer Perspektive im Prinzip bewährt hat (Nr. 1-3). Dazu trägt vor allem bei, dass es längere Zeit Rechtsfrieden bewahrt hat. Die zu diesem Zweck von allen Beteiligten eingegangenen erheblichen Zumutungen (Nr. 2) gegenüber eigenen Grundüberzeugungen sowie weitere ethisch relevante Kriterien (Nr. 4-5) bestätigen: Das 2002er StZG ist ein Gesetz, das nicht nur einen politischen, sondern auch einen ethisch akzeptablen Kompromiss auf verfassungsrechtlich solider Grundlage (Nr. 6-8) darstellt.

Vor dem Hintergrund dieser bedeutsamen, sozialetisch tragfähigen und rechtspolitisch sinnvollen Befriedung, aber auch aufgrund neuerer Entwicklungen in der Stammzellforschung (Nr. 9-16), die die erneute Debatte veranlasst haben, beurteile ich anschließend die vier vorliegenden Gesetzentwürfe (Nr. 17-25). Die Entwürfe Flach und Hüppe gehen auf den gesellschaftlich wichtigen und ethisch verantwortlichen Ertrag, den das 2002er Gesetz mit ermöglicht hat, überhaupt nicht ein, sondern greifen für ihre gesetzgeberischen Vorschläge auf Argumentationsmuster zurück, die für die massiven Anfragen und / oder Bedenken der jeweils anderen Seite überhaupt keinen Raum lassen und die genau so 2002 bereits polarisiert hatten (Nr.

17-20). Von den damals mit diesem Effekt vorgetragenen Gründen muss insbesondere das gewichtige Argument der strikten Lebensschützer¹, dass menschlichem Leben ab der Fertilisation in vollem Umfang Menschenwürde und Lebensrecht zukommen, nochmals sorgfältig geprüft werden (Nr. 21). Träfe es in der behaupteten Unausweichlichkeit zu – was m.E. nicht der Fall ist – (Nr. 21), wäre auch kein Kompromiss möglich. Die Entwürfe Röspel und Hinz² bemühen sich dagegen mit unterschiedlichen Akzentsetzungen, das 2002er Gesetz mit der gegenwärtig (allerdings unterschiedlich) wahrgenommenen und beurteilten Situation abzugleichen (Nr. 22-25).

Allein der Umstand, dass unveränderte Argumentationsmuster aus der ersten deutschen Stammzelldebatte präsentiert werden, zeigt, dass weiterhin ein tiefgreifender Dissens in der deutschen Gesellschaft in der Beurteilung der Forschung mit hES-Zellen besteht und es sozial- und verantwortungsethisch notwendig bleibt, eine *gehaltvolle* Kompromisslinie zu suchen. Daher können aus der Perspektive einer Sozialethik, die einen gehaltvollen Kompromiss als einen moralisch zu würdigenden Ertrag in sich selbst sieht, unter den vier eingebrachten Gesetzentwürfen nur die Entwürfe Röspel und Hinz als der gegenwärtigen Situation angemessen gewürdigt werden (Nr. 22). Sie divergieren darin, auf welche Art und Weise dem 2002er Entwurf und seinem Geist entsprochen werden kann: Muss der Wortlaut des Gesetzes bewahrt werden (Hinz) oder entspricht man dem Gesetz am ehesten, wenn man begründbare Veränderungen gegenüber dem Wortlaut vornimmt (Röspel)?

Meine Schlussfolgerung: Wenn (und ich versuche zu zeigen: da) ein Kompromiss nur dann seinen ursprünglichen Geist wahren kann, wenn *de facto* die befriedeten konfligierenden Grundintentionen angesichts der jeweiligen (von ihnen selbst akzeptierten) Zumutungen weiter verfolgt werden können, entspricht unter Real- und nicht unter Idealbedingungen allein der Entwurf Röspel dem Geist des 2002er-Kompromisses. Der Entwurf Hinz berücksichtigt *den* Aspekt des Kompromisses, nach dem Forschung mit hES-Zelllinien begrenzt erlaubt ist und bleiben muss, nicht adäquat (Nr. 23). Nach dem Entwurf Röspel kommt es dagegen weder zu einer Ausweitung des Embryonenverbrauchs, so dass der restriktive Grundcharakter des 2002er-Gesetzes gewahrt bleibt, noch wird die Forschung an hES-Zellen *de facto* unterbunden, wie es beim Hinz-Entwurf zu erwarten ist.

Im Einzelnen:

(1) (vorrangig zu FRAGE 3 + 2) Die Intention des Stammzellgesetzes (StZG) hat sich – sozialetisch betrachtet – bewährt. Bei aller Kritik im Einzelnen (s. Nr. 3) ist es ihm gelungen, weltanschaulich und politisch zutiefst divergente Positionen in der strittigen Verhältnisbestimmung fundamentaler Rechtsgüter (vgl. § 1 StZG: Menschenwürde und Recht auf Leben [frühesten menschlichen Lebens und gegenwärtiger und zukünftiger Patienten] sowie Forschungsfreiheit) zu einem fairen Ausgleich zu bringen. Mit dem StZG wurde eine rechtliche Regelung geschaffen, die in einem wissenschaftlich und gesellschaftlich hoch dynamischen Feld für einige Jahre erheblichen, ja, man muss fast feststellen: erstaunlichen gesellschaftlichen und Rechtsfrieden bewirkt hat.

(2) Möglich war dies – und dies ist auch bei der Bewertung der eingebrachten Gesetzesentwürfe (s. FRAGE 2) konstitutiv zu beachten –, weil nach einer streitbaren öffentlichen Debatte alle zum Kompromiss bereiten Seiten erhebliche Zugeständnisse gemacht haben.³ Die Gruppe derjenigen,

¹ Mit den in diesem Text benutzen Personen- und Tätigkeitsbezeichnungen sind, auch wenn sie aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur in einer Form auftreten, beide Geschlechter gemeint. Die Bezeichnung ‚(strikte) Lebensschützer‘ folgt dem umgangssprachlichen Gebrauch, der diejenigen so tituliert, die für den Schutz menschlichen Lebens ab der Fertilisation (s. zur Problematik der anderen Formulierung „ab der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle“ Anm. 5) eintreten. Dass diejenigen, die sich zu diesem Punkt anders verhalten, keine Lebensschützer wären, ist mit dieser spezifischen Verwendung selbstverständlich *nicht* präjudiziert.

² Unter „Entwurf Hinz“ verstehe ich summarisch den Gesetzentwurf *und* Antrag dieser Gruppe.

³ Zu weiteren Kriterien eines echten Kompromisses vgl. die Ausführungen unter Nr. 4-5.

die sich für die Forschung mit hES-Zellen eingesetzt haben,⁴ hat hingenommen, dass Forschungsaktivitäten in Bereich der Forschung an humanen embryonalen Stammzellen in Deutschland im Vergleich zu anderen Ländern erheblich eingeschränkt und unter strenge Kontrolle gestellt werden würden. Sie ist damit das Risiko eingegangen, dass die deutsche Forschung in einem von vielen als Schlüsselforschung eingestuften Bereich nicht nur ins Hintertreffen, sondern sogar gänzlich ins Abseits geraten könne. Lebensschützer (jedenfalls die, die dem Kompromiss zugestimmt haben) haben zumindest akzeptiert, dass überhaupt Stammzelllinien unter strengen Auflagen importiert werden durften. Für sie ist dieses Zugeständnis ja keineswegs selbstverständlich, sondern stellt bereits eine massive Infragestellung der eigenen Glaubwürdigkeit dar. Schließlich wurden auch bei diesen zugelassenen Stammzelllinien (bei der assistierten Reproduktion als „überzählig“ bestimmte) Embryonen zerstört – eine Handlung, die Lebensschützer an sich moralisch scharf verurteilen und mit der sie auch im Sinne einer Folgenutzung keine Kompromisse eingehen dürften. Erinnerung muss an diese **substantiellen Zugeständnisse**, weil sie ein Indiz dafür sind, dass das mit dem StZG Erreichte nicht nur im Effekt ein politischer Erfolg war, sondern auch ein **sozialethisch bedeutsames und deshalb zu würdigendes Ergebnis** brachte.

(3) Gerade der Rückgriff auf im Ausland „verfügbare“ „überzählige“ Embryonen wurde von allen Seiten, die diesen Kompromiss als „faulen“ zu diskreditieren suchten, scharf kritisiert: In Deutschland wolle man sich nicht „die Finger schmutzig“ machen, aber von den Früchten des gebrandmarkten, verbotenen Erkenntnisbaumes profitieren. Um die Tatsache, dass die gefundene Regelung tatsächlich ihre bedenklichen Seiten hat, sollte man gar nicht herumreden. Insofern es in Deutschland selbst aber (rechtlich, wenn auch nicht faktisch⁵) zum Zeitpunkt der Erarbeitung des StZG fast keine sog. „überzähligen“ Embryonen gab (und immer noch nicht gibt), entsprechend hergestellte Stammzelllinien aber im Ausland existierten, entsprach diese Regelung dem Grundanliegen, die Zerstörung von Embryonen zum Zwecke der Erstellung von hES-Zelllinien möglichst gering zu halten. Insofern ist das gewählte Verfahren sozialethisch im Sinne der sozialen Befriedung nachvollziehbar.

(4) Weil auch die zur Entscheidung stehenden Gesetzentwürfe 2008 sich an diesem Resultat (Rechtsfrieden durch fairen Ausgleich der unterschiedlichen Positionen und zur Debatte stehenden hochrangigen Rechtsgüter sowie Bewahrung der Handlungsfähigkeit) im Prinzip⁶ messen lassen müssen, sei an **ethische Überprüfungskriterien** erinnert, die einen **moralisch akzeptablen Kompromiss in der politischen Arena** auszeichnen und ihn so von einem „faulen“ Scheinkompromiss unterscheiden. Nötig erscheint diese kritische ethische Reflexion auch deshalb, weil in der Bundestagsdebatte vom 14.02.2008 mehrfach die These vertreten wurde, es gebe in der anstehenden strittigen Frage keinen Kompromiss.⁷ Diese These ist allein schon deshalb empirisch verwunderlich, weil in Deutschland ja seit 2002 das nach seinem Wortlaut um Ausgleich bemühte StZG existiert. Sinnvoll wird die These also nur dann, wenn sie normativ behaupten soll, dass es in der strittigen Frage keinen Kompromiss geben dürfe. Aber auch unter normativ-ethischer Perspektive erscheint diese Behauptung höchst fragwürdig. Impliziert sie doch ein moralisches Freund-Feind-Schema, das vermittelnde Handlungsoptionen ausschließt, resp. aberkennt, dass

⁴ Ich nenne diese Gruppe nicht generell „die Forschungsbefürworter“, weil nicht zu Unrecht darauf hingewiesen worden ist, dass viele Vertreter der Lebensschützer nicht von prinzipieller Forschungsfeindlichkeit geleitet sind. Sie lehnen allerdings (in unterschiedlichem Maße) bestimmte Forschungen ab.

⁵ Zu Recht ist nämlich darauf hingewiesen worden, dass man nur durch einen juristischen „Trick“ die Zahl der überzähligen Embryonen in Deutschland gering hält. Bestimmte man nämlich ein Wesen bereits mit der Fertilisation, die nach der Enquete-Kommission „Recht und Ethik der modernen Medizin“ der 14. Wahlperiode so treffend als eine „Kaskade“ (Bundestagsdrucksache 14 / 7546, 54) zu bezeichnen ist, mit der Imprägnierung als einem dann autopoietisch ablaufender Prozess ohne weitere Einschnitte beginnt, müsste man auch bereits die große Zahl der kryokonservierten Vorkerne, die sich proportional in ihrer Zahl nicht von denen der kryokonservierten befruchteten Eizellen in anderen Ländern unterscheiden, berücksichtigen.

⁶ Die Aussage gilt nur „im Prinzip“, weil es natürlich sein könnte, dass wissenschaftliche und / oder gesellschaftspolitische Veränderung der Grundintention gänzlich die Geschäftsgrundlage entzogen haben. Das wird zu prüfen sein.

⁷ Vgl. Plenarprotokoll 16/142.

solche eine moralische Dignität haben. Nochmals anders formuliert: der Eröffnung von möglichst weiten Handlungsspielräumen und der Bewahrung gesellschaftlicher Stabilität wird kein intrinsisch moralischer Wert zuerkannt. Zumal so der Eindruck entsteht, Politiker – die sehr wohl wissen, dass ihre eigene Position nicht von einer starken Mehrheit getragen wird – kapitulierten an dieser Stelle vor einer gute Politik auszeichnenden Sachorientierung, die zugleich bemüht bleibt, in einer komplexen Angelegenheit konkurrierende Grundrechtsansprüche ausgleichend zu behandeln.

Zu einem **ethisch akzeptablen Kompromiss** bei politischen Entscheidungen von solcher fundamentaler Bedeutung zählen:⁸

1. dass einigermäßen gleichrangige Güter strittig sind, 2. dass ihre Abwägung ernsthaft reflektiert und debattiert wurde, 3. dass eine Entscheidungsnotwendigkeit besteht, 4. dass das in Erwägung gezogene Ergebnis nicht einfach vom Durchsetzungsinteresse etablierter Machgruppen geprägt ist, 5. dass die erwartbaren moralischen Zumutungen fair verteilt wurden (s.o.), 6. dass niemand persönlich⁹ zu Handlungen gezwungen wird, die er moralisch nicht vertreten kann und 7. dass das Ganze eine gewisse Zeit als einen Handlungsraum eröffnend und somit tragfähig erscheint und nicht quasi automatisch Verflachungen in die eine oder andere Richtung nach sich zieht. Umgekehrt ist ein Kompromiss prinzipiell revisionsfähig, aber auch -bedürftig, wenn sich seine Grundlage entscheidend geändert hat.

(5) Neben diesen sieben notwendigen, **verfahrensorientierten Mindestbedingungen** sind auch notwendige **fundamentale Rechtsgüter und Handlungsregeln** bei einem ethisch akzeptablen Kompromiss zu beachten. Ansonsten könnten die sieben Verfahrensbedingungen auch unter Verletzung elementarer Rechtsgüter zum Zuge kommen. Allgemeinethisch, sozialetisch und verfassungsrechtlich unstrittig ist die zentrale Stellung der Achtung und des Schutzes der **Menschenwürde**, die diesen formalen Bedingungen die notwendige materiale Grundierung liefert.¹⁰ Allerdings wird die Relevanz der Fundamentalnorm der Verfassung nicht nur mit Blick auf den Status frühesten menschlichen Lebens, sondern auch mit Blick auf den grundrechtlich garantierten Gesundheitsschutz und mit Blick auf die Forschungsfreiheit, die nur in Kollision mit anderen Grundrechten oder Rechtsgütern mit Verfassungsrang eingeschränkt werden darf, eingeklagt. Bei materialiter so unterschiedlichen Beanspruchungen des Menschenwürde-Axioms genießt im Sinne der Objektformel der **abwehrrechtliche Aspekt Vorrang**, so dass zunächst die **fundamentale Handlungsregel** beachtet werden muss: Ein **Menschenwürdeträger darf nicht** zu hochrangigen anderen Zwecken (beispielsweise Gesundheitsschutz) **total instrumentalisiert** werden. In anderen Worten: Eine Ethik des Heilens (aufruhend auf moralischen und rechtlichen **Anspruchsrechten**) kann nicht unter Umgehung der elementaren **Abwehrrechte** eines Menschenwürdeträgers umgesetzt werden. Ob dies im anstehenden Fall jedoch zutrifft, ist strittig (vgl. Nr. 21)

(6) Wie ist das 2002er Gesetz mit Blick auf diese ethisch notwendigen Kriterien eines moralisch akzeptablen Kompromisses zu beurteilen? Die 2002 zum Kompromiss bereit gewesenen Teilgruppen aus den Forschungsbefürwortern und den Lebensschützern sahen damals die notwendigen Verfahrensbedingungen eines ethisch akzeptablen Kompromisses erfüllt (Nr. 4). Wie stand es um das Kriterium der Menschenwürdegarantie (Nr. 5)? Die Frage, wie mit der Garantie von **Menschenwürdeschutz und -achtung** umzugehen ist, muss aus der Sicht der zum Kompromiss bereiten **hES-Zellen-Forschungsbefürworter** mit Blick auf zwei Unterfragen beantwortet werden: a) Wird die über die Geistesfreiheit wiederum aus der Menschenwürde ableitbare Forschungsfreiheit hinreichend beachtet? b) Muss der in-vitro-Embryo als Menschenwürde- und Grundrechtsträger angesehen werden?

zu a) Einer gewissen Einschränkung der nur bei Kollision mit anderen Grundrechten oder Rechtsgütern mit Verfassungsrang begrenzbaren Forschungsfreiheit konnten die zum Kompromiss

⁸ Vgl. dazu den Beitrag des katholischen Sozialethikers Gerhard Kruij, der diese Kriterien an der Beobachtung der Stammzellimportgesetzgebung im Jahre 2002 und der ihr vorangehenden Debatte entwickelt hat. Kruij kommt aufgrund des Umstandes, dass er alle Kriterien erfüllt sieht, zu dem Ergebnis, dass das 2002er Gesetz sozialetisch zu würdigen sei, obwohl es seiner eigenen moralischen Position nicht entspräche; vgl. G. Kruij, Gibt es moralische Kriterien für einen gesellschaftlichen Kompromiss in ethischen Fragen? Zugleich ein Kommentar zur getroffenen Regelung des Imports von embryonalen Stammzellen, in: B. Goebel, ders. (Hg.), Gentechnologie und die Zukunft der Menschenwürde. Münster 2003, 133-149.

⁹ Über im weitesten Sinne indirekte schuldhaftige Mitwirkungen (hier als Bürger des Staates oder der EU), die in den Bereich „struktureller Sünde“ (J. Galtung) fallen, sollte an dieser Stelle nicht weiter debattiert werden.

¹⁰ Diese Fundamentalnorm wird in der Regel durch Menschen- und Grundrechte oder auch die Gewährleistung sog. capabilities hindurch entfaltet. Die Menschenwürde selbst stellt kein Grundrecht dar, sondern Grund und Grenze der Grundrechte.

bereiten **hES-Zellen-Forschungsbefürworter** zustimmen, weil in ihrer Perspektive mit den z.T. in Einzelgesetze gegossenen hohen Schutzstandards im Umgang mit in-vitro-Embryonen, aber auch durch die Judikatur zum Abtreibungsrecht das früheste menschliche Leben weitgehend als ein Rechtsgut mit Verfassungsrang – in welcher exakten Form auch immer – angesehen wird, das gegenüber völliger Forschungsfreiheit einen limitierenden Effekt ausübt.

zu b) Dass für sich das früheste menschliche Leben im gleichen Sinne Träger von Menschenwürde und Lebensschutzrecht sei wie ein geborener Mensch, entspricht nicht ihrer Sicht. Dessen Lebensschutz war daher für sie kein direkt zu beachtendes subjektives Grundrecht, sondern nur ein indirekt zu beachtendes Rechtsgut mit Verfassungsrang, das eben über einfach gesetzliche Regelungen geschützt wird.¹¹

Die **Gruppe der zum Kompromiss bereiten Lebensschützer** konnte zwar nicht leugnen, dass in der Vergangenheit im Rahmen einer anderen Handlung (IVF) als Menschenwürde-Träger angesehenen Embryonen aus ihrer Sicht verbotenerweise „überzählig“ „produziert“ wurden, die dann im Rahmen der Herstellung von Stammzelllinien zerstört wurden. Aber sie konnten die begrenzte und streng kontrollierte Verwendung dieser Embryonen als eine aus ihrer Sicht in sich moralisch verwerfliche Handlung hinnehmen, wenn garantiert würde, dass kein zusätzlicher Anreiz für weiteren Embryonenverbrauch durch die Nutzung bereits existierender Stammzelllinien in Deutschland ausgehen würde. Wenn dies garantiert sei, dann – aber erst auf dieser zweiten Ebene und nicht schon an sich – könnte die gute Intention einer **Ethik des Heilens** – wenn auch unter starken moralischen Bedenken – als Hintergrund Beachtung finden, warum aus einer moralisch an sich verwerflichen Handlung doch Nutzen gezogen werden könne.¹² Denkbar wird aus der Sicht dieser kompromissbereiten Lebensschützer diese Möglichkeit überhaupt nur deshalb, weil die Alternativhandlung, die sog. „überzähligen“ Embryonen dauerhaft kryokonserviert zu verwahren oder einfach zu vernichten, moralisch ebenfalls nicht unproblematisch ist.¹³ Für diese Gruppe stellte umgekehrt die **Limitation der Forschungsfreiheit** aufgrund der skizzierten, aus der Sicht dieser Position evidenten Kollision mit den elementaren Grundrechten des Embryos keine Verletzung des Grundrechtes auf Forschungsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) dar.

(7) Der Ausgleich zwischen den genannten Rechtsgütern und den ihre Verhältnisbestimmung so divergent beurteilenden, aber doch kompromissbereiten Gruppen wurde erzeugt, weil das StZG von einem **mit Erlaubnisvorbehalt versehenen Verbotsprinzip (nicht jedoch von einem reinen Verbotsprinzip!)**¹⁴ ausgeht (vgl. § 1, Nr. 1 + 3 StZG). Es ist mit strafrechtlichen Normen und

¹¹ Ohne mich allzu weit auf fremdes Terrain zu wagen, dürfte es m.W. verfassungsrechtlich strittig sein, ob mit den Regelungen des ESchG und des StZG unmittelbar subjektive Grundrechte geschützt werden, ob also Embryonen also selbst Grundrechtsträger sind. Gesetze und Rechtssprechung wahren bisher eine gewisse Uneindeutigkeit, die es ermöglicht, einerseits einen hohen Schutzstandard für in-vitro-Embryonen zu garantieren. Andererseits stellt sich die Frage, ob mit dieser gesamtrechtssystematisch eher als „muddling through“ (Charles E. Lindblom) zu bezeichnenden Pragmatik dem Gesichtspunkt Genüge getragen wird, dass die Forschungsfreiheit nur im Falle einer Kollision mit anderen Grundrechten eingeschränkt werden darf. Hier kann der Verfasser, der kein Jurist ist, sich kein Urteil erlauben, vielmehr nur moralischen Überzeugungen und ethischen Reflexionen Stimme geben, die in so fundamentalen Fragen selbstverständlich ins Verfassungsrecht hinein koppeln. Wie dies dort jedoch de facto geregelt wird, steht auf einem anderen Blatt (vgl. auch Nr. 20).

¹² In der Perspektive einer evangelischen Ethik, die insbesondere von Dietrich Bonhoeffer inspiriert ist, wird der Einsicht Raum gegeben, dass es Handlungsverkettungen gibt, bei der die Verfolgung jeder möglichen Alternative Schuld auf sich nimmt. Bonhoeffer schreibt: „Wer in Verantwortung Schuld auf sich nimmt – und kein Verantwortlicher kann dem entgehen – der rechnet sich selbst und keinem anderen diese Schuld zu und steht für sie ein, verantwortet sie.“ (ders., Ethik, 1992, 283)

¹³ Auch hier muss man nicht leugnen, dass an sich sehr wohl ein moralischer Unterschied zwischen Tun (hier: aktive Zerstörung) und Unterlassen (hier: „auftauen“ = sterben lassen) besteht. Unterlassungen (außer Unterlassenshandlungen) wirken sich in der Regel nicht so stark auf die Identität des Handelnden aus, wie dies für aktives Tun gilt. Da aber alle Handlungen mit kryokonservierten „überzähligen“ Embryonen Folgehandlungen einer außerhalb ihrer Intention bereits erfolgten und moralisch problematischen Handlung sind, ist hier auch das Sterbenlassen oder das Verwahren in der Kryokonservierung bereits von der moralischen Problematik kontaminiert. Folglich kann nicht behauptet werden, diese beiden Handlungen stellten im Unterschied zum „Verbrauchen“ moralisch einwandfreie Handlungen dar.

¹⁴ Das ist wichtig, um nicht den Eindruck zu erwecken, das Gesetz wolle an sich die Forschung mit hES-Zellen in Deutschland verunmöglichen. Vgl. die Stellungnahme der Bioethik-Kommission Bayern vom 18. Dezember 2007 „Novellierung des Stammzellgesetzes (StZG) aus ethischer Sicht“: „Die Intention des StZG ist also nicht ein Verbot der Forschung mit humanen ES-Zellen. Seine Absicht liegt vielmehr darin, diese gerade – freilich unter kontrollierbaren Bedingungen – zu ermöglichen, ohne den hohen Standard des Lebensschutzes in Deutschland preiszugeben.“

Sanktionen versehen und von sehr rigiden Kontrollverfahren und Bedingungen durchzogen. Sein wichtigstes Mittel zur Durchsetzung dieses restriktiven Grundcharakters findet es in der Einführung eines Stichtages, bis zu dem im Ausland Stammzelllinien unter Verwendung sog. „überzähliger“ Embryonen produziert sein mussten, die dann importiert werden durften (zugleich eine Antwort zu FRAGE 3). Strittig ist, ob dieser Stichtag zum „Wesen“ des (Geistes) des Gesetzes hinzugehört oder ob er als ein gewichtiges, aber eben nicht konstitutives Mittel verstanden wird, diesen Geist effektiv umzusetzen (vgl. Nr. 25). Unstrittig jedoch erscheint, dass die Bedeutung des Stichtages sich am Zweck des Gesetzes orientieren muss.

(8) Das erreichte Problemniveau musste deshalb so ausführlich dargestellt werden, weil sich nur vor diesem Hintergrund die Abweichungen und Fortschreibungen der aktuellen Gesetzentwürfe sozioethisch beurteilen lassen. Dies gilt jedenfalls unter der Prämisse, dass bei Beachtung der genannten elementaren formalen und materialen Mindestbedingungen die Befriedung so divergierender Positionen einen moralisch akzeptablen Kompromiss darstellt.

(9) Zu den Verfahrensbedingungen des moralisch akzeptablen Kompromisses zählte auch (vgl. Nr. 4), zu überprüfen, ob Situationen oder Bedingungen eingetreten sind, die seine integrierende Gesamtintention aushebeln. Interessanterweise haben sowohl die nicht zum Kompromiss bereiten hES-Zellen-Forschungsförderer als auch die nicht zum Kompromiss bereiten strikten Lebensschützer solche Umstände reklamiert. (damit wird FRAGE 1 in den Blick genommen):

(10) Diejenigen, die sich für eine weitgehende oder zumindest eingeschränkte Nutzung von Forschung mit hES-Zelllinien in Deutschland aussprechen, sehen gegenüber 2002 eine **grundlegend veränderte Situation**, die zu einer Korrektur der bisherigen Stichtagsregelung sowie der Regelungen zur Strafandrohung nötig ist. Die Gründe sind bekannt: Die Zahl der im Rahmen der alten Stichtagsregelung verfügbaren, zudem wissenschaftlich als minderwertig angesehenen Linien hat sich deutlich verringert, neue, bessere, standardisierte Stammzelllinien, die zudem forschungswirtschaftlich anreizstärker erscheinen, weil sie nicht mehr unter die Patentierungseinschränkungen und die MTA der alten hES-Zelllinien fallen, sind in erheblich größerer Anzahl auf dem Forschungsmarkt frei erhältlich. Zudem wachsen der Forschung mit hES-Zellen durch toxikologische Prüfungen und die Erforschung krankheitsspezifischer Zelllinien neue Felder zu, die durch das bisherige Gesetz nicht abgedeckt seien. Schließlich kommt die (zumindest in der Wahrnehmung der Forschenden) unklare Gesetzeslage einem faktischen Forschungsverbot gleich, sofern die an internationalen Kooperationen – und das ist die Regel – beteiligten Forscher sich dem Risiko einer Mittäterschaft bei einer oder Beihilfe zu einer Straftat aussetzen, wenn dabei auf Ergebnisse von Stammzelllinien zurückgegriffen würde, die nicht den deutschen Regelungen entsprechen.

(11) Die Gegner der Forschung mit hES-Zelllinien verweisen auf die bahnbrechenden Erfolge bei der Herstellung von Stammzellen, die ohne Embryonenverbrauch gelang: die neuen **Verfahren der induzierten pluripotenten Stammzellen (iPS)**.¹⁵ Sie führe dazu, dass die Forschung mit hES-Zelllinien nicht mehr notwendig sei und man sie daher (jedenfalls auf dem Gebiet der Gültigkeit des Grundgesetzes) gänzlich verbieten sollte (vgl. Antrag Hüppe).

(12) Gleichzeitig kritisieren die strikten Lebensschützer die ihrer Auffassung nach von der hES-Zell-Forschung herbei inszenierte Dringlichkeit einer Stichtagsverschiebung. Gegen diese These bringen sie vor: Die hES-Zell-Forschung habe entgegen langjährigen Versprechungen keine therapeutischen Erfolge vorzuweisen; mit den alten hES-Zelllinien könne man wie bisher Grundlagenforschung betreiben; den neuen Forschungszielen mangle es an Hochrangigkeit oder Alternativlosigkeit.

(<http://www.bioethik-kommission.bayern.de/stellungnahmen/stellungnahme7.htm>)

¹⁵ Allerdings müsste bei dieser geforderten Änderung der Stammzellforschung beachtet werden, dass noch unklar ist, ob durch diese Methode nicht doch totipotente Zellen entstehen könnten, aus denen sich ein Mensch entwickeln könne – ein schwerwiegender Einwand gegen den Vorschlag, allein auf die iPS-Zellen zu setzen.

(13) Bei der Beurteilung dieser Kontroverse (zugleich eine Antwort auf FRAGEN 1, 6, 9) spielt die jeweilige **Einschätzung des Wissenschaftsbetriebes** im Ganzen eine entscheidende Rolle. Prinzipiell schwierig ist sie nämlich, weil Politiker, Ethiker, Juristen und z.T. ja selbst die Naturwissenschaftler aus benachbarten Disziplinen schlussendlich Laien sind, wenn es darum geht, hochgradig spezialisierte Aussagen von Kollegen zu beurteilen. Wie ist mit dieser Schwierigkeit verantwortlich umzugehen? Grundsätzlich sollten sich die jeweilig Urteilenden zunächst fragen, ob sie einem jeweiligen Wissenschaftsfeld, seinen Ergebnissen und den Forderungen der beteiligten Wissenschaftler (nach mehr Geld, nach besserer Forschungsinfrastruktur etc.) in der Tendenz wohlwollend begegnen oder alles in der Tendenz mit Generalverdacht versehen. Dann gilt es über solche selbstkritisch-hermeneutischen Reflexionen auf die eigene Einstellung hinaus im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob das prägende Vorurteil durch den tatsächlichen Sachverhalt bestätigt oder wohl eher in Frage gestellt wird. Zu diesem Zwecke ist es für die jeweiligen Laien hilfreich und notwendig, die unterschiedlichen Kommunikationswege des strittigen Wissenschaftssektors genau zu beobachten. Review-Artikel auf den unterschiedlichsten Genre-Ebenen sind wahrzunehmen und zu vergleichen sowie Experten kontinuierlich zu befragen. Gerade wer eine Verdachtshermeneutik verfolgt, wird dabei legitimerweise auf Experten zurückgreifen, die dem strittigen Fachgebiet nahe stehen und doch von seiner durch mögliche Entscheidungen erwartbaren Marginalisierung besonders profitieren könnten. In unserem Fall wäre an Forscher zu denken, die mit adulten Stammzellen oder iPS-Zellen arbeiten. Ihnen könnten ja frei werdende Forschungsmittel und Anerkennung zufließen. Das Abzählen von Artikeln (sei es mit Blick auf ein einzelnes Forschungsgebiet, sei es mit Blick auf wechselseitige Beeinflussung verschiedener Forschungszweige) allein kann jedenfalls für die Beurteilung der Gesamtlage einer Forschungsdisziplin aus Laiensicht sicher nicht hinreichend sein, schließlich könnten unterschiedliche Zeitdimensionen, unterschiedliche Ziele und subkutane Beeinflussungen zwischen den einzelnen Disziplinen (hier hES-Forschung und Forschung an adulten Stammzellen) die Regel sein.

Folgt man diesem aufgefächerten Rezeptionsverfahren, das im Gerichtswesen im Umgang mit gutachterlichen Stellungnahmen gang und gäbe ist, wird man zunächst eine überwältigende Einschätzung nahezu aller Stammzellexperten anzuerkennen haben: Auch die vordergründig so ethisch unproblematische adulte Stammzellforschung mit ihrem therapeutischen Potential und ihren bisherigen Anwendungserfolgen, kam und kommt nicht ohne hES-Zell-Forschung aus und wird es auf absehbare Zeit nicht tun.

Auch die sicher als bahnbrechend zu bezeichnenden Forschungen von Yamanaka, Thompson, Daley u.a. zu iPS-Zellen ändern an dieser nahezu einmütigen Beschreibung aus den Fachkreisen nichts, insofern das Wissen um die Zelldifferenzierungen und Reprogrammierungspfade noch zu beschränkt ist, als dass man zu einer umfassenden und systematischen und nicht nur von einzelnen Erfolgen voran getriebenen Nutzung von adulten oder iPS-Zellen vorgedrungen wäre. Folglich benötige man sämtliche Methoden komplementär. Wer hier die Spezifika (Therapienähe) der einen gegen die Spezifika der anderen Forschungsrichtung auszuspielen gedenkt oder wer ständig nur nach dem therapeutischen Effekt der Stammzellforschung fragt, sieht nicht die hochgradige Interdependenz der verschiedenen Forschungsstrategien (vgl. FRAGEN 10-12). Zu diesem Ergebnis kommen nicht nur die DFG-Stellungnahme, die von den strikten Lebensschützern als tendenziös zurückgewiesen wurde, sowie jüngste Überblicksartikel in Science und Nature¹⁶, sondern eben auch die von den strikten Lebensschützern als Kronzeugen angerufenen iPS-Zell-Forscher selbst (so etwa international anerkannte Forscher aus dem Bereich der adulten Stammzellforschung wie der Heidelberger Hämatologe und Onkologe Anthony D. Ho). Der besonderen Beachtung wert erscheint es, dass der gepriesene Yamanaka in einem vor kurzem

¹⁶ Vgl. Science Vol. 319 (1 February 2008), 560f., 563; Nature Vol. 451 (14 February 2008), 855ff.

veröffentlichen Interview gestand, dass er Japan wegen seiner rigiden Forschungsaufgaben beinahe verlassen hätte.¹⁷

FAZIT zu diesem Punkt: Wenn eine so überwältige Zahl von Wissenschaftlern, auch derjenigen, die von einer Marginalisierung der Forschung mit hES-Linien theoretisch profitieren könnten, trotz heterogener und kompetitiver Ziele zu einer derartig eindeutigen Einschätzung kommt, halte ich es für vermessen, aus Laienperspektive Gegenteiliges zu behaupten.¹⁸

(14) Schwieriger wird es, von außen zu beurteilen, ob die notwendige Grundlagenforschung nicht weiterhin mit den vorhandenen hES-Zelllinien durchgeführt werden kann (zugleich Antwort auf FRAGE 5). Theoretisch könnte man behaupten: Das sei weiterhin im Prinzip möglich. In der Sache und in der Werbung für eine Veränderung des StZG federführende Forscher haben sich ja selbst entsprechend geäußert.¹⁹ Bei der Beurteilung dieser Frage muss man sich m.E. jedoch die intensive Vernetzung der Forschungsgruppen vor Augen halten, die für dieses Forschungsfeld konstitutiv ist. Die Validität und Reliabilität einzelner Ergebnisse steigt erheblich, wenn vergleichbares Material zur Verfügung steht. Dass dies mit einer ausschließlichen Nutzung von Stammzelllinien gelingen könnte, die weder dem allerneuesten noch dem auf viele Jahre absehbaren Standard mehr genügen, erscheint doch schwer vorstellbar. Im Gegenteil, die deutsche Forschung wird bei Beschränkung auf die bisher für sie legal nur verfügbaren hES-Zelllinien in ein wissenschaftliches Abseits geraten, wenn denn Forschungsdaten, die auf dem Feld der Stammzellforschung eben immer methoden- und materialabhängig sind, ausgetauscht und verglichen werden müssen. Wenn man nicht durch die Realität nicht gedeckten, abstrakten Szenarien über ein einsames Labor ohne Kontakte in die scientific community nachhängt, wird man – nach allen unterschiedlichen Darstellungen der beteiligten Forscher und ihrer Kollegen aus den anderen Bereichen der Stammzellforschung – sich eingestehen müssen, dass eine dynamische Forschung mit den hES-Zelllinien, die vor dem jetzigen Stichtag produziert worden sind, kaum mehr möglich sein wird.

(15) Die **Rechtsunsicherheit** im Umgang mit strafbewehrten Normen des StZG hat zudem viele Forscher von weiteren Kooperationen mit Kollegen aus der internationalen scientific community abgehalten (zugleich eine Antwort zu FRAGE 1). Hier muss entsprechend Rechtssicherheit geschaffen werden. Notwendiges wurde dazu in der Anhörung von Sachverständigen im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung vom 9. Mai 2007 gesagt.²⁰ Die Notwendigkeit einer rechtlichen Klarstellung wird von den Gruppen Röspel, Hinz und Flach gesehen, wobei die ersten beiden ihren Regelungsvorschlag im Rahmen der Grundintention des 2002-er Gesetzes halten.

(16) FAZIT zu diesem Punkt (zugleich Fazit zur FRAGE 1): Tatsächlich hat sich nach fast übereinstimmender Ansicht kundiger Experten die wissenschaftliche Situation seit 2002 so tiefgreifend geändert, dass aus der Sicht der Forschung dem Kompromiss von 2002 die Grundlage entzogen worden ist. Die Forscher jedenfalls können de facto mit den vorhandenen Stammzelllinien nicht mehr in den hochgradig vernetzten Forschungen mitwirken. Die bahnbrechenden Erkenntnisse im Bereich der iPS heben diese Bewertung aus den genannten Gründen (s. Nr. 13) nicht auf (zugleich eine Antwort auf FRAGE 4). **Folglich bestehen tatsächlich sowohl Reflexionsbedarf als auch Revisionsbedarf bezüglich der vorhandenen Gesetzgebung.**

¹⁷ Vgl. Science Vol. 319 (1 February 2008), 562.

¹⁸ Einzelne Ausnahmen in dieser Einschätzung lassen sich nicht leugnen, bestätigen als solche aber geradezu die skizzierte Tendenz.

¹⁹ Daraus zu schließen, dass die *gesamte* Forschung mit den vorhandenen Linien erfolgreich möglich wäre, oder aus dem Umstand, dass ein Forscher, der die gegenwärtige Regelung des StZG kritisiert, bei der ZES einen Antrag stellt, zu schließen, dass er damit performativ zu erkennen gebe, dass die vorhandenen Linien quantitativ und qualitativ ausreichen würden, geht völlig an der Sache vorbei.

²⁰ Vgl. Deutscher Bundestag, Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung Protokoll 16/34.

(17) Die **vorliegenden Gesetzentwürfe**²¹ müssen nach den bisherigen Darlegungen **unter zwei Gesichtspunkten bewertet werden**: a) Können sie die durch das 2002-er StZG erreichte, gesellschaftlich bedeutsame, sozialetisch tragfähige und rechtspolitisch sinnvolle Befriedung fortsetzen? b) Gehen sie auf die erheblichen wissenschaftlichen Veränderungen gegenüber dem Stand (des Stichtages) von 2002 ein oder nicht?

(18) (zugleich Beantwortung der zentralen FRAGE 2 durch die nun folgenden Nr. 18-25) Die Entwürfe Flach und Hüppe gehen auf den gesellschaftlich wichtigen und ethisch verantwortlichen Ertrag, den das 2002er Gesetz mit ermöglicht hat, überhaupt nicht ein, sondern greifen für ihre gesetzgeberischen Vorschläge schlechterdings auf Argumentationsmuster zurück, die für die massiven Anfragen und / oder Bedenken der jeweils anderen Seite überhaupt keinen Raum lassen und die genau so 2002 bereits polarisiert hatten. Angesichts des Umstandes, dass die Diskussion um embryonale Stammzellforschung über die forschungspolitische Bedeutung ganz offensichtlich den Charakter einer mehrfach aufgeladenen **Symboldebatte** besitzt²² und bereits 2001/2002 zu hoch emotionalen Auseinandersetzungen geführt hat, die z.T. in Form und Inhalt auch jüngst wieder in Erscheinung getreten sind, halte ich dieses Vorgehen – vor allem, wenn man berücksichtigt, dass das StZG allgemein-ethisch verantwortbar und auch verfassungsrechtlich solide erscheint (wobei ich auf zwei entscheidende Einwände, die ich mir bewusst für die Bewertung der aktuellen Gesetzentwürfe aufgespart habe, weil sie m.E. die Sollbruchstelle der jeweiligen Argumentationen der Anträge Flach und Hüppe darstellen, noch eingehen werde) – für sozialetisch bedauerlich. Denn ein sozialetisch intrinsischer Wert, der hier auch durch geschichtliche Erfahrungen gedeckt wird, wird nicht berücksichtigt: die Wahrung eines befriedenden, gehaltvollen Kompromisses. Das kompromisslose Einbringen der alten Position durch die beiden Entwürfe zeigt aber auch, wie tief der Dissens in der Bewertung und im Umgang mit hES-Zelllinien ist und was die 2002er Gesetzgebung diesseits der veränderten Rahmenbedingungen geschaffen hatte, nämlich trotz dieser tiefgreifenden Divergenzen Rechtsfrieden für einige Jahre zu ermöglichen.

(19) Nun werden die Vertreter dieser beiden Gesetzentwürfe – zunächst einmal – völlig legitim einwenden, dass ein Kompromiss keinen Selbstzweck darstelle und eben unter veränderten Umständen auch wieder aufgehoben werden könne – aus Sicht des Entwurfes Flach dann in Richtung auf eine Liberalisierung hin, aus Sicht des Entwurfes Hüppe in Richtung auf eine Verschärfung der gegenwärtigen Gesetzeslage hin. Dass m.E. für die letztere These kein sachlicher Grund vorliegt, habe ich oben (Nr. 13) ebenso begründet wie die Auffassung, dass das Gegenteil zutrifft (vgl. Nr. 13).

Nun könnte man aber (im Sinne des Anliegens des Entwurfes Flach) fragen, ob nicht die Forschungsfreiheit inzwischen so eingeschränkt wird, dass ein StZG, das nicht die Stichtagsregelung und die Strafbewehrung aufhebt, verfassungswidrig erscheint. Wird nämlich der in-vitro-Embryo formaljuristisch nicht als Grundrechtsträger angesehen, könnte diese forschungsfreundliche Position die These vertreten, dass kein konfligierendes Grundrecht betroffen ist, das die grundrechtlich gesicherte und nur in Kollision mit anderen Grundrechten beschränkbare Forschungsfreiheit aufheben dürfe. Umgekehrt könnten die hinter dem Entwurf Hüppe

²¹ Ich lasse damit außen vor, ob nicht andere im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens diskutierte Optionen vorzugswürdig erscheinen könnten.

²² Umstritten ist, worin der symbolische Wert besteht. Die einen sehen darin eine Stellvertreterdebatte, bei der konservative Kreise, allen voran die katholische Kirche, ihren Relevanzverlust in vielen anderen Bereichen zu kompensieren suchen. Andere machen den Symbolcharakter daran fest, dass sich bereits im Umgang mit der verletzlichsten und schutzlosesten Form menschlichen Lebens zeige, wie man mit anderen vulnerablen Gruppen umgehe. In jedem Fall handelt es sich bei symbolischen Debatten nie „nur“ um symbolische Debatten, denn sie wollen nicht weniger als das, was vordergründig auf dem Spiel steht, sondern mit ihm noch mehr (mehr oder minder explizit) thematisieren. Dass Debatten um eine spezifische Fragestellung diesen symbolischen Zug erhalten, lässt sich nicht verhindern und ist einerseits gesamtgesellschaftlich betrachtet förderlich, weil auf diese Art und Weise sehr grundsätzliche Problemkonstellationen einen Anker finden, um diskutiert zu werden. Andererseits gilt es, insbesondere auf Seiten des Gesetzgebers darauf zu achten, dass die in der strittigen Frage (also diesseits ihrer symbolischen Bedeutung davon) Betroffenen nicht für diese allgemein wertvolle Debattenkultur instrumentalisiert werden. Hier muss – gerade vom Gesetzgeber – wieder der Rückschritt auf die Sachebene gegebn werden.

versammelten Parlamentarier die These aufstellen, dass nicht nur aufgrund, aber angesichts der neueren Entwicklungen im Bereich der iPS-Zellen sich erneut und dringlich die Frage nach der Verwecklichung frühesten menschlichen Lebens, folglich die Statusfrage des in-vitro-Embryos stelle.

Interessanterweise spitzen beide (!) Positionen die Debatte wiederum auf die strittige und – da muss man kein Prophet sein – strittig bleibende Frage nach dem **moralischen und rechtlichen Status des menschlichen Embryos** zu. Von daher ist es – auch aus der hier vorgetragenen sozialetischen Position, die auf die Sensibilisierung für die besondere Bedeutung des erzielten Kompromisses abzielt – unumgänglich, dazu einige Worte zu verlieren. Dabei will ich zeigen, dass die hinter dem Entwurf Flach stehende Vermutung, die Forschungsfreiheit werde nicht durch ein konfligierendes Grundrecht oder Rechtsgut mit Verfassungsrang, limitiert, rechtsethisch höchst problematisch vorgeht (vgl. Nr. 20). Gegenüber dem Haupteinwand der strikten Lebensschützer, hier würden evidenterweise Grundrechtsträger total instrumentalisiert, werde ich dagegen methodologische Bedenken vorbringen, die zeigen, dass diese Argumentation denkbar, aber nicht zwingend ist (vgl. Nr. 21).

(20) Zu der skizzierten These, dass das Verfassungsrecht und auch die höchstrichterliche Rechtsprechung bisher keine eindeutig positive Aussage zum Status des in-vitro-Embryos bereit halte (und folglich keine grundrechtliche Kollision gegenüber der grundrechtlich geschützten Forschungsfreiheit vorliege), kann ich mich selbstverständlich nicht juristisch, sondern nur bescheiden **rechtsethisch** äußern. Auf dieser Ebene will ich aber zu bedenken geben, dass die bisherige Zurückhaltung des Gesetzgebers und des höchsten Gerichtes, hier eine definitive Festlegung vorzunehmen, wohlüberlegt und klug erscheint. Dies- und jenseits empirischer Identifikationen – auf deren argumentativen Status noch zurückzukommen ist (vgl. Nr. 21) – eignet gerade in lebensweltlicher Wahrnehmung dem **Beginn menschlichen Lebens eine Geheimnishaftigkeit**, wobei sich eben das Geheimnis im Unterschied zum Rätsel dadurch auszeichnet, dass es als solches nicht gelöst, sondern in dieser eigentümlichen Form geachtet werden soll. Die gesetzgeberische und Recht sprechende Zurückhaltung in der definitiven Festlegung des Lebensanfangs und damit des Anfangs von Menschenwürdezuschreibungen zeichnet damit ein hohes rechtskulturelles Niveau aus. Denn es wird ein Bereich im Prinzip empirisch bestimmungslos gelassen, der sich lebensweltlich nicht eindeutig definieren lässt und der auch in den unterschiedlichen Weltanschauungen und Religionen zu ganz unterschiedlichen Festlegungen Anlass geboten hat. Gleichzeitig zeigen aber diverse einzelgesetzliche Regelungen sowie Folgerungen aus anderen Rechtsfällen („Wo menschliches Leben ist, kommt ihm Würde zu“), dass jenseits der Frage, ob der in-vitro-Embryo als Grundrechtsträger zu definieren ist oder nicht oder ob man ihn nur aufgrund von behaupteten Vorwirkungen der dem geborenen Menschen zukommenden Menschenwürde einen gewissen Schutzanspruch zukommen lässt (der in seiner Wirkung sogar höher sein kann als der von in-vivo-Embryonen), die Rechtskultur in Deutschland dem in-vitro-Embryo einen **hohen Schutzstatus** zuerkennt.

Aus dieser gut begründeten Zurückhaltung in Blick auf die Festlegung einer verfassungsrechtlichen Grundrechtsträgerschaft nun ein formaljuristisches Argument zu konstruieren, um eine sehr liberale Forschungsfreiheit durchzusetzen, halte ich aus rechtsethischer Sicht daher für problematisch. Ob dieses Anliegen am Ende im Übrigen contra intentionem ausgehen könnte, sei zudem zu bedenken gegeben.

(21) Die eben angesprochene Zurückhaltung in der verfassungsrechtlichen Beurteilung des Grundrechtsträgerstatus des in-vitro-Embryos muss selbstverständlich auch für die Beurteilung des Entwurfes Hüppe gelten. Der in diesem Entwurf kommunizierte Anspruch, dem Embryo komme ab der Fertilisation volle Menschenwürde und voller Lebensschutz zu, kann daher nur aus ethischer Sicht reflektiert werden. Aber auch aus dieser Perspektive, selbst in theologisch-ethischer Zuspitzung, sind gewichtige kritische Anmerkungen, vor allem was den methodologischen Status der Argumente betrifft, anzubringen.

Trotz in jüngster Zeit in Kirche und Theologie – im Übrigen quer zu einer eindeutig konfessionellen Zuordnung – neu aufgebrochenen Dissensen herrscht ein breiter Konsens zwischen den christlichen Debattenbeiträgen, dass menschliches Leben in keiner Phase vollständig instrumentalisiert werden darf, folglich „von allem Anfang an“ zu schützen sei – diese These vertreten nicht nur diejenigen, die, wie die Gruppe Hüppe, von Menschenwürde- und Lebensschutzbeginn ab Fertilisation ausgehen. Als **strittig** erweist sich dagegen die **empirische Bestimmung des Anfangs**. Für die Gruppe der traditionellen Lebensschützer ist völlig klar: Die Zeit- und Sachangabe „von allem Anfang an“ wird geradezu analytisch notwendig mit dem Satz: „Schutz von der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle an“ identifiziert. Hier entstehe ein neues individuelles Genom, das sich bei nicht widrigen Bedingungen als (nicht: zum) Mensch(en) entwickle.

Zwar muss m.E. aus sachlichen Gründen diese Angabe präzisiert und ersetzt werden durch die Angabe „von der Fertilisation an“²³. Theoretisch ist es zunächst einmal kohärent und plausibel, von diesem Punkt an vom Beginn eines schützenswerten Menschseins zu sprechen. Und doch stellen sich Rückfragen: 1. was den methodologischen Status dieser These, 2. was ihre konkordante praktische Bewährung im Verhältnis zu benachbarten Kontexten und 3. was den sehr speziellen konkreten Umgang mit sog. „überzähligen“ Embryonen – denn nur um diesen geht es im StZG – anbetrifft.

²³ Vgl. die Anm. 5.

zu 1.: Die Forderung „von Anfang an zu schützen“ benennt ein normativ-ethisches Kriterium; die Aussage „der Anfang des Menschseins ist die Befruchtung“ ist dagegen ein Urteil, das beschreibende und bewertende Elemente mit zahlreichen, in der Regel nicht explizierten Vorannahmen enthält: Im Spiel sind Vorstellungen davon, was einen Menschen zum Menschen macht, was Menschsein auszeichnet und wie man als Einzelner diese Auszeichnung erlangt: Sind es bestimmte Eigenschaften wie Vernunft, Selbstbewusstsein oder Moralfähigkeit, die den Menschen adeln? Ist es die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe? Ist diese Zugehörigkeit notwendig oder hinreichend durch Annahme der anderen Mitglieder bedingt oder erklärt sie sich notwendig oder hinreichend allein aus der biologischen Zugehörigkeit zu einer Spezies? Wie wird aber diese Zugehörigkeit zur Spezies ermittelt? Welche methodischen Hintergrundannahmen (wie Verständnisse von Möglichkeit und Wirklichkeit etc.) sind bei diesen Festlegungen mehr oder minder wirksam? Wo setzt welche Form von Individualität ein? Ist wirklich schon mit der Fertilisation das individuelle Genom endgültig ausgeprägt? Wie ist das Verhältnis von Gameten, Vorkernen, Morula, Blastozyste, Embryo und Fetus sachlich und terminologisch zu bestimmen? All dies sind je für sich und in ihrem Verhältnis zueinander strittige Fragen, die nicht nur durch analytisches Erklären, sondern auch viele wertgebundene Deutungsschritte geprägt sind.

Ohne dies im Einzelnen darstellen zu können, ergibt sich aus diesen methodologischen Erwägungen bereits: Die normativ-ethische Forderung „von Anfang an zu schützen“ und die beschreibende und bewertende Aussage „der Anfang des Menschseins ist die Befruchtung“ zusammen zu denken und zu schlussfolgern „der Mensch ist von der Fertilisation an ein Menschenwürde- und Grundrechtsträger“, stellt **keine analytische Folgerung** dar, sondern ein **synthetisches Urteil**, einen **kombinatorischen Akt** zweier unterschiedlicher Argumentationsebenen. Kurzum: Es ist unredlich zu behaupten, dass der empirische Identifikator „Fertilisation“ willkürfrei, alle anderen empirischen Angaben dagegen willkürbehaftet seien. Sinnvoll ist bestenfalls die Formulierung Wolfgang Hubers, die Fertilisation sei eine „möglichst willkürarme Grenzziehung“²⁴, wann menschliches Leben beginnt. Wenn man aber nicht – und Huber tat dies – deutlich macht, dass das Entscheidende in diesen Debatten nicht die Festlegung auf einen empirischen Anfang darstellt, sondern die Wahrung und Achtung der Geheimnishaftigkeit des Anfangs des Lebens bleibt, das in sich selbst ein Geheimnis ist, vertauscht man wissentlich oder unwissentlich Argumentationsebenen.

Dass sich das eigene Urteil aus einem synthetischen Akt unterschiedlicher Argumentationsebenen bildet, mag den traditionellen Lebensschützer nicht von seiner Position abbringen. Aber es könnte ihn (oder zumindest diejenigen, die er zu überzeugen sucht) zu der Anschlussfrage veranlassen: Sind dann vielleicht auch andere synthetische Urteile keineswegs völlig willkürlich, irrtümlich oder gar böse? Und so dürfte es sich verhalten. Dass die Schutzkriteriumsangabe „von Anfang an“ mit anderen empirisch benennbaren Zeitpunkten zusammengedacht werden kann, wird man aufrichtigerweise nicht gänzlich bezweifeln können: Bei denen, die den Menschen vorrangig von seiner Beziehungshaftigkeit und nicht primär von seinen biologischen Bedingungen her begreifen, wird z.B. häufig der zu schützende Anfang des Lebens empirisch mit der Einnistung des Embryos in die mütterliche Gebärmutter identifiziert. Sicher, man wird nicht völlig willkürlich Schutzkriterium und empirische Anfangsangabe kombinieren dürfen, in jedem Fall wird der empirische Identifikator von der prägenden Vorstellung, was den Menschen zum Menschen macht, her bestimmt.

Warum lohnt es sich, eine solche distanzierte, auf Methoden achtende Beobachterperspektive einzunehmen, selbst wenn man damit eigene Überzeugungen relativiert? Offensichtlich gilt es zum einen für ein aufrichtiges ethisches Urteil, das sich nicht in moralischem Dekretieren erschöpft, zu verstehen, warum in Sache und Argumentation ernsthaft und engagiert argumentierende Menschen zu so unterschiedlichen Folgerungen kommen und was dies für die anstehende Entscheidung bedeutet. Zum anderen kann man aber auch Spannungen in den eigenen moralischen und anthropologischen Überzeugungen wahrnehmen. Ich komme damit zum 2. Punkt:

zu 2.: Einerseits erscheint es theoretisch am kohärentesten, den Schutz von allem Anfang an mit dem Beginn eines genetisch neuen Individuums zu identifizieren, ohne deshalb einem Genetizismus aufsitzen zu müssen. Andererseits muss man aber auch (selbst bei den traditionellen Lebensschützern) **gewisse lebensweltliche und theoretische Diskrepanzen** im Umgang mit frühestem menschlichen Leben feststellen – Diskrepanzen, die trotz dieser theoretisch konsistenten Position auftreten: Unsere Gesellschaft rettet eben nicht unter allen Umständen jedes frühe menschliche Leben, wie wir uns darum bei geborenen Menschenwürdeträgern bemühen²⁵, und wir könnten medizinisch deutlich mehr, wenn wir wollten. Auf das immer wieder zitierte Beispiel nidationshemmender Kontrazeptiva will ich gar nicht mehr rekurren.

²⁴ W. Huber, Was ist heute noch heilig?, in: epd-Dokumentation 9/2002, 55-59: 57 (Kursivierung PD, um anzuzeigen, dass auch Huber zu verstehen gibt, dass diese Festlegung einen Akt und nicht einfach eine Wahrnehmung darstellt).

²⁵ Es hilft natürlich überhaupt nicht, wenn man – um diesem Argument zu begegnen – plötzlich das Konstrukt einer „differenzierte[n] Identitätsthese“ einführt, wie es der katholische Theologe F.-J. Bormann tut. Danach gelte die strikte Gleichbehandlung von Embryonen und geborenen Menschenwürdeträgern nur mit Blick auf negative Abwehrrechte bzw. Unterlassungspflichten (also den Schutz, getötet zu werden), während beim Recht auf positive Hilfeleistungen (wie die hier angesprochenen Heilbehandlungen) entwicklungsbedingte Unterschiede eingezeichnet werden dürften; vgl. ders., Embryonen, Menschen und die Stammzellforschung. Plädoyer für eine differenzierte Identitätsthese in der Statusfrage, Theologie und Philosophie 77 (2000) 216-232. Insofern es jedoch beide Male um Leben oder Tod eines nach diesem Ansatz als Menschenwürde- und Grundrechtsträger anzusehenden Menschen geht, greift diese Unterscheidung nicht. Vielmehr verdankt sie selbst sich einem von den strikten Lebensschützern heftig kritisierten, hier nur subtil versteckten Gradualismus.

zu 3.: Die Duldung der „Produktion“ „überzähliger“ Embryonen im Rahmen der IVF-Behandlung und ihr folgliches Vorhandensein (auch wenn man dies in Deutschland kaschiert, indem man sie juristisch „korrekt“ als sog. Vorkerne kryokonserviert) muss auch im Zusammenhang der in Frage gestellten Glaubwürdigkeit aller Beteiligten (auch vieler sog. strikter Lebensschützer) thematisiert werden. Eine moraltheoretisch in sich konsistente Position nimmt man nur ein, wenn man die Reproduktionsmedizin komplett verbieten oder so beschränkt sehen will, dass bei jeder Hormonstimulation nur eine Eizelle befruchtet wird (was die Erfolgsaussichten der IVF gegen Null gehen lässt oder die Frau durch die Notwendigkeit serieller Hormonstimulationen schweren gesundheitlichen Risiken aussetzt) oder darauf hofft, dass demnächst unbefruchtete Eizellen kryokonserviert werden. Alle anderen Alternativen (incl. Single-Nuclear-Transfer) sind bereits jenseits der theoretischen Konsistenzschwelle angesiedelt und dürften sich dem (vor allem vom katholischen Lehramt) vertretenen Vorwurf ausgesetzt sehen, sie bewerteten oder instrumentalisierten menschliches Leben. Wer dies nicht so sieht, muss sich fairerweise eingestehen, dass er nicht mehr zur Partei der konservativen Lebensschützer, die den schützenswerten Anfang des Lebens mit der Fertilisation identifizieren, zählt.

Aber selbst wenn man sich für die Zukunft überzeugen lassen wollte, keine „Produktion“ „überzähliger“ Embryonen mehr zuzulassen, muss man sich immer noch mit der nun einmal vorhandenen Existenz von Abertausenden von kryokonservierten, sog. „überzähligen“ Embryonen auseinandersetzen, die es aus dieser strikten moralischen Sicht nicht geben sollte, deren Vermehrung man aus dieser Sicht begrenzen sollte, die aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr alle implantiert werden können. Dass hier auch das Sterbenlassen nicht einfach ein Sterbenlassen im Sinne des Diktums „Der Natur ist ihr Lauf zu lassen“ darstellt, wurde bereits erwähnt.²⁶ Wenn hier sozial und auch biologisch geradezu als **tot** zu bezeichnende Wesen (ergänzen wir noch: unter Zustimmung der biologischen Eltern und ohne weitere Anreize) im Sinne von Organspendern genutzt werden, dann ist ein solches Vorgehen nicht einfach mit einer Totalinstrumentalisierung von geborenen Menschenwürde- und Grundrechtsträgern zu identifizieren. Man muss keineswegs leugnen, dass aus ethischer Perspektive dieser Handlung ein problematisches Moment eignet, aber dieses setzte bereits vorher (nämlich bei der Produktion sog. „überzähliger“ Embryonen) ein und alle Handlungen („Sterben lassen“, „Kryokonserviert halten“²⁷ und „Verbrauchen“) sind davon kontaminiert. Bis auf dieses, aber alle Handlungen berührende schuldhaftes Moment ähnelt eine solche Handlung der „Organspende“ bei hirntoten Kindern, die ja auch nur durch Zustimmung der Eltern vonstatten gehen kann. Auch hier würde man nicht von einer Totalinstrumentalisierung sprechen, weil das Kind keine einsichts- und entscheidungsfähige Zustimmung geben konnte und auch der natürliche Wille nicht erkennbar war.

FAZIT dieses Punktes: Menschenwürdeschutz und Lebensschutz von in-vitro-Embryonen lassen sich theoretisch kohärent begründen, praktisch aber nur mit großen Diskrepanzen und zum Teil schwierigen Konsequenzen realisieren. Die behauptete Evidenz, dass der unstrittige Schutz „von allem Anfang an“ mit der Fertilisation eindeutig identifiziert werden kann, trifft nicht zu. Auch diese Zuschreibung ist eine Zuschreibung und nicht frei von Willkür, wie es keine Zuschreibung in diesem Falle ist. Daraus folgt: Was moralisch in persönlicher Auffassung vertretbar und achtbar ist und den Einzelnen auch im höchsten Maße binden kann, lässt sich in einer pluralistischen Gesellschaft weder auf der Ebene des öffentlichen Vernunftgebrauchs noch im Verfassungsrecht so eindeutig generalisieren, dass ein solcher Standpunkt keine nachvollziehbaren Alternativpositionen zulassen dürfte. Gegenteilige Behauptungen verletzen das Geltungsgefälle ihrer Argumentation: **Entsprechend ist zwar aus ethischen Gründen die Behauptung, dass jedem Menschen von allem Anfang an Würde zukommen muss, weil es keinen Übergang von etwas zu jemand gibt,²⁸ geradezu zwingend, nicht aber, ob dieser Anfang in empirischer Hinsicht notwendig mit der Fertilisation identifiziert werden muss.** Wenn in jedem Fall bei dieser Festlegung die Strittigkeit höher ist als bei einem analytischen Urteil im Sinne von $1 + 1 = 2$, dann sind zumindest die folgenden Schlussfolgerungen nicht völlig willkürlich:

Man kann eine abweichende Position vertreten, ohne deshalb bestreiten zu müssen, dass menschlichem Leben von allem Anfang an Schutz gebührt. Man kann angesichts dieser Strittigkeit der empirischen Identifikation des „von allem Anfang an“ mit der Fertilisation sehr wohl eine – auch das sei eingestanden, gilt aber für alle eingebrachten Alternativen: konfliktbeladene – Güterabwägung vornehmen zwischen dem Schutz frühesten menschlichen Lebens (wobei eben unsicher ist, ob ihm subjektive Grundrechte zukommen [sollen]) und den Erwartungen von schwer kranken, auf Heilung wartenden, geborenen Grundrechtsträgern, die auf den Fortschritt in der Medizin hoffen.²⁹ Es geht dabei nicht um die völlig zu Recht abzulehnende Abwägung zwischen dem Lebensrecht eines Grundrechtsträgers und den Heilungschancen eines anderen (vgl. Nr. 5), sondern ethisch möglich wird dieses Abwägen eben erst dann, wenn der Grundrechtsträgerstatus bei einem der beiden Wesen unklar ist.

²⁶ Vgl. Anm. 13.

²⁷ Zu diesem möglichen und so vielfach betriebenen Vorgehen hat der Abgeordnete Peter Hintze in der Debatte vom 14.02.2008 zu Recht angefragt, ob es nicht auch einer Menschenwürdeverletzung gleichkäme (vgl. Plenarprotokoll 16/142, 14921).

²⁸ Vgl. R. Spaemann, Personen. Versuche über den Unterschied zwischen ‚etwas‘ und ‚jemand‘. Stuttgart 1996.

²⁹ Nun könnte die strikte Lebensschützerposition im Sinne einer ethischen Vorsichtsposition (Tutorismus) argumentieren, dass man im Zweifelsfalle („Ist der in-vitro-Embryo ein Grundrechtsträger oder nicht?“) die sicherere Variante wählen sollte. Dafür spricht in solchen Grundsatzentscheidungen mit dieser erheblichen Tragweite vieles, aber nicht alles. Zum einen handelt es sich bei einer solchen Option um einen weiteren Methodenschritt, der sich nicht analytisch notwendig aus dem Schutz der Menschenwürde ergibt, zum anderen könnte man auch argumentieren, dass gerade der Gesundheitsschutz der kranken, geborenen Grundrechtsträger die sichere Variante darstelle.

(22) Nachdem in den vorangegangenen Punkten gezeigt werden konnte, dass die Gesetzentwürfe Flach und Hüppe einerseits nicht auf verfassungsrechtlich alternativlosen Forderungen aufrufen, zum anderen den angesichts des tiefgreifenden Dissenses gesellschaftlich wertvollen Kompromiss überhaupt nicht suchen und, damit das moralisch wertvolle Gut der gesellschaftlichen Befriedung aufs Spiel setzen, gilt es im Folgenden, die beiden anderen Entwürfe zu betrachten. Beide bemühen sich mit unterschiedlichen Akzentsetzungen, das 2002er Gesetz mit der gegenwärtig (allerdings unterschiedlich) wahrgenommenen und beurteilten Situation abzugleichen. Aus sozialemethischer Sicht muss diese Einstellung auch deshalb gewürdigt werden, weil ihre Anwälte, statt sich vorbehaltlos für die Grundrechte der Forschungsfreiheit oder des Lebensschutzes zu engagieren, eine vermeintlich weniger hochrangige Sache verteidigen – „nur“ einen Kompromiss. Dabei rechnen sich viele ihrer Vertreter mit hoher Wahrscheinlichkeit selbst eher einer der beiden Gesinnungsgruppen zu. Forschungspolitisch oder moralisch „voll zufrieden“ lässt sie der unter Zugeständnissen eingegangene Kompromiss entsprechend wohl kaum zurück. Zu alledem riskieren sie, von den Parteigängern der kompromisslosen Seiten als Verräter oder „lau“ (Offb 3,16) diskreditiert zu werden. Und doch stellen sie ihre eigene Gesinnung zurück und befürworten den Kompromiss um des gesellschaftlichen Friedens willen. Solcher Rechtsfrieden ist ihnen ein Gut in sich. Als solches ist er ihrer Auffassung nach auch unter den veränderten Bedingungen zu verteidigen. Dieser Ansatz – sofern er, wie gezeigt, keine Grundrechte per se verletzt – ist in einem solchen Grundsatzstreit aus sozialemethischer Perspektive zu würdigen, allerdings auf seine mögliche Umsetzung hin zu befragen.

Der Gesetzentwurf Röspel einerseits und der Gesetzentwurf und Antrag Hinz andererseits divergieren darin, auf welche Art und Weise dem 2002er Entwurf und seinem Geist entsprochen werden soll: Der Gesetzentwurf Hinz sieht den Geist des 2002er StZG genau dann umgesetzt, wenn dem Wortlaut gefolgt wird; der Entwurf Röspel spricht sich für eine einmalige Stichtagsverschiebung und eine rechtliche Klärung bei der Strafbewehrung von Straftatbeständen im Inland aus.

(23) Teilt man die Prämisse, dass ein nach den oben beschriebenen Merkmalen (vgl. Nr. 4+5) ethisch gehaltvoller Kompromiss nur dann seinen Charakter wahr, wenn die Zumutungen und „Gewinne“ fair verteilt sind und bleiben, dann kann m.E. der Entwurf Hinz nicht überzeugen. Denn – wie oben dargestellt und von den naturwissenschaftlichen Stellungnahmen sicher nochmals klarer belegbar – werden der deutschen Forschung mit hES-Zelllinien, auch wenn sie geprüft hochrangig und alternativlos ist, durch die festgeschriebenen Regelungen spätestens mittelfristig die Grundlagen entzogen. Ausdrücklich war aber eine Intention des Gesetzes, solche Forschung (nicht jede, aber solche) zuzulassen. Folglich gibt der Entwurf Hinz diesen Aspekt der Grundintention auf und findet nicht den Ausgleich, den er im Unterschied zu den Entwürfen Flach und Hüppe vorgibt zu suchen.

(24) Bleibt zu fragen, ob es dem Entwurf Röspel gelingt, den Ausgleich zwischen a) dem Lebensschutz frühesten menschlichen Lebens und b) der Forschungsfreiheit zum Ziele der Verbreitung solchen Wissens, das langfristig wichtigem therapeutischem Nutzen dienen soll, herzustellen (zugleich Antwort auf FRAGE 3).

zu a) Mit Blick auf den Punkt „**Lebensschutz**“ ist in vielen Stellungnahmen – auch bei der letzten Anhörung – schon vielfach darauf hingewiesen worden, dass die Annahme, von einer einmaligen Verschiebung des Stichtages in Deutschland ginge ein Anreiz aus, nun Embryonen explizit für die Forschung zu produzieren, zwar theoretisch denkbar, aber praktisch völlig überzogen ist. 1. spielt die deutsche hES-Forschung eine quantitativ proportional betrachtet bescheidene Rolle, 2. soll ja auf bereits existierende Stammzelllinien zurückgegriffen werden, 3. träfe der worst case ein, man spekulierte nun im Ausland auf einen rollenden oder demnächst gänzlich aufgehobenen Stichtag, gilt weiterhin das oben erwähnte, im Prinzip als betrüblich zu bewertende, aber auch nicht mehr rückgängig zu machende Faktum der großen Zahl von sog. „überzähligen“ Embryonen. Kurzum:

De facto wird eine einmalige Verschiebung des Stichtages der restriktiven Hauptintention des 2002er StZG nicht schaden.

zu b) Weil auch die Forschungsfreiheit durch andere Grundrechtsansprüche und Rechtsgüter von Verfassungsrang begrenzt werden darf und weil ein gewichtiger Teil der Bevölkerung der Auffassung ist, hier seien solche Fragen von Verfassungsrang – wie der Lebensschutz frühesten menschlichen Lebens – betroffen, die eine solche Begrenzung gegenüber der Forschungsfreiheit erfordern, sucht der Entwurf Röspel ja den Kompromiss. Mit dem neuen Stichtag wird der Zugriff auf weit über 100 der ca. 500 weltweit bisher etablierten hES-Zelllinien ermöglicht, die teilweise unter qualitativ völlig anderen Bedingungen hergestellt worden sind als die bis zum Stichtag 2002. Die neuen etablierten Linien sind nach Auskunft der Fachleute deutlich stabiler. Auch wenn diese Stammzelllinien nicht völlig xenobioticfree sind (obwohl die benutzen neueren feeder geringe Störeffekte ausüben sollen), werden sie auf Jahre den Standard der Forschung bilden. In jedem Fall bände die Möglichkeit ihrer Nutzung die deutsche Forschung in völlig anderer Art und Weise in die weltweit operierende scientific community ein, als es gegenwärtig erlaubt ist.

Wenn sich neue Einsatzfelder wie die embryotoxische und teratogene Testung für die hES-Zellforschung aufdrängen (dies als Hinweis zur FRAGE 8), sind sie nach eben den Kriterien, mit denen bisher die ZES die Anträge überprüft, zu begutachten, ohne dass deshalb das Gesetz geändert werden muss – so sieht es ja offensichtlich auch der Entwurf Röspel, indem er sich zu diesem Punkt ausschweigt und damit den üblichen Regelmechanismus greifen sieht.

(25) Wenn der Entwurf Röspel als einziger den gehaltvollen Kompromiss des StZG von 2002 unter den geänderten Umständen fortschreibt, weil er keine Ausweitung des Embryonenverbrauchs befürchten lässt, aber doch in restriktiven und kontrollierten Bahnen Forschung mit den hES-Zellen ermöglicht, bleibt doch ein strittiger Punkt (weiter Antwort auf FRAGE 3), der immer wieder – in verschiedenen Varianten – als Gegenargument aufgeführt worden ist: Kommt eine Verschiebung eines Stichtages nicht einer Art Tabubruch gleich: wer einmal aufhebt, hebt immer auf. Die Dignität eines Stichtages wahre man nur, wenn man ihn so zementiert, wie er einmal festgelegt wurde.

M.E. ist dieses rhetorische Argument zunächst einmal sehr ernst zu nehmen. Man kann sogar eingestehen, dass eine Verschiebung des Stichtages in der Außenwirkung unglücklich erscheint. Und doch: **Die Argumentation stilisiert den Stichtag zum Selbstzweck.** Ohne Zweifel war und ist er das wichtigste (vor allem symbolisch zu verstehende) Instrumentarium, die Grundintention des Gesetzes umzusetzen. Er muss aber nicht wie das Gesetz der Meder und Perser verteidigt werden, wenn sich nachweislich die Geschäftsgrundlage der Grundintention des Gesetzes mit seinen zwei Aspekten (grundsätzliches Verbot mit Erlaubnisvorbehalt) verändert hat. **Primär muss es darum gehen, die Grundintention des Gesetzes zu wahren, nicht aber ein Instrumentarium.** Haben sich die Rahmenbedingen verändert, dann ist selbstverständlich auch das symbolisch wichtige Instrumentarium anzupassen. Aber wer legt denn fest, dass zwangsläufig weitere Verschiebungen kommen müssen? Wer erlaubt sich jetzt bereits, Augurenäußerungen über Entscheidungen künftiger Parlamentarier von sich geben zu wollen? Warum sind nicht auch Änderungen in eine restriktivere Richtung denkbar?

In der Logik dieser flexiblen und zugleich dem Grundsatz treuen Vorgehensweise liegt es nämlich auch, wenn sich – wider Erwarten – derartig revolutionäre Entwicklungen in der Stammzellforschung ereigneten, die die hES-Zellforschung als vollständig ersetzbar erscheinen ließen, dafür Sorge zu tragen, dass man dann entsprechend auch auf sie in Deutschland gänzlich verzichten müsste. Dazu müsste man im Übrigen gar nicht das Gesetz ändern, sondern nur die zuständige Kommission konsequent arbeiten lassen, die eben feststellen würde, dass die hES-Zell-Forschung nicht mehr alternativlos sei.

Unter den vor der Gesetzgebung diskutierten Möglichkeiten stellt m.E. die einmalige Verschiebung des Stichtages sicher nicht die einzige Möglichkeit dar, die bipolare Grundintention des 2002er StZG umzusetzen. Gegenüber der völligen Freigabe wahrt sie aber den Vorrang des Verbotsprinzips. Bei der einmaligen Verschiebung des Stichtages dreht sich im Unterschied zum rollenden Stichtag nicht die Beweislast zwischen Restriktion und Erlaubnis. Dies geschieht de facto

bei dieser Regelung, weil bis auf die zeitliche Verschiebung ein steigender Bedarf kalkulierbar wäre. Die strenge Einzelfallprüfung auf der Grundlage von Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt hätte womöglich dieselbe Wirkung erzielt wie die einmalige Verschiebung des Stichtages und sich nicht dem prognostizierten Vorwurf ausgesetzt, demnächst werde wieder zügig verschoben. Aber jene Regelung hätte die größere Gefahr einer schleichenden Aufweichung des grundsätzlich restriktiven Charakters des 2002er Gesetzes geboten.

Es ist zwar realistischerweise nicht auszuschließen, aber vorerst nicht absehbar, dass die Wissenschaftler in einigen Jahren wieder zu einer Verschiebung oder Aufhebung des Stichtages drängen. Aber – selbst wenn eingestandenermaßen, aber angesichts der Dynamik des gesamten Feldes doch auch nachvollziehbar – die Stichtagsregelung ihre Unschuld verloren hat, muss doch auch von Seiten der Lebensschützer anerkannt werden, dass sie deutlich restriktiver wirkt als die anderen gerade skizzierten Alternativmodelle. Sollte doch wieder eine Verschiebung diskutiert werden, tragen die Wissenschaftler eine schwere Beweislast. Eine Ausweitung des Embryonenverbrauchs auf Vorrat auf diese denkbare Situation hin – eine rein spekulative Möglichkeit – braucht bei der vom Entwurf Röspel vorgeschlagenen Regelung nicht befürchtet zu werden.³⁰

FAZIT: Ohne die gewisse Problematik einer einmaligen Stichtagsverschiebung leugnen zu müssen, ist doch festzuhalten, dass der Gesetzentwurf Röspel den schonendsten Ausgleich zwischen den verschiedenen Grundanliegen des 2002er StZG unter den gegenwärtig veränderten Rahmenbedingungen bietet. Er vermittelt auf diese Weise auch zwischen den Positionen, die im Vorfeld des 2002er Gesetzes bereits im Dissens gegeneinander standen und auch 2008 wieder aufeinander geprallt sind.

(26) Außerhalb dieser Argumentationsfolge nur eine kurze Antwort zu FRAGE 13:

Wenn man dem hier unter den vier Gesetzentwürfen aus sozialetischer Sicht präferierten Entwurf Röspel folgt, stellt sich das **Problem der Eizellgewinnung** nicht, weil der Stichtag für bereits existierende Stammzelllinien in der Vergangenheit liegt und dafür keine Eizellen benötigt werden. Auch darüber hinaus leuchtet mir der Zusammenhang mit der Gesetzgebung bestenfalls ein, wenn man eine völlige Freigabe von hES-Zell-Forschung inklusive der „Herstellung“ von Embryonen allein zum Forschungszwecke in Erwägung zieht. Dass bestimmte biopolitische Entwicklungen Risiken und Gefahren – auch die Ausnutzung asymmetrischer Machtverhältnisse, was auch immer das im Einzelnen bedeuten mag – mit sich bringen können, muss sorgsam beobachtet werden. Dabei dürfen allerdings verfassungsrechtliche Standards nicht missachtet werden und eine allgemeine Verdachtshermeneutik in unverhältnismäßige Gebotsforderungen transformieren. Deshalb zitiere ich für diesen Zusammenhang, der m.E. von der eigentlichen zur Entscheidung anstehenden Fragestellung unnötig wegführt, aus einer von mir mitverantworteten Stellungnahme der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer zum „Forschungsklonen mit dem Ziel therapeutischer Anwendungen“, die sich mit dem Komplex der Eizellgewinnung beschäftigt und das folgende ethische Stufenmodell jenseits eines reinen Alarmismus vorgeschlagen hat: „Eine Abstufung lässt sich ferner für die Frage der Eizellgewinnung angeben.

1. Aus dem Blickwinkel des Selbstbestimmungsrechts potenzieller Eizellspenderinnen ist das Forschungsklonen mit dem Ziel therapeutischer Anwendungen immer dann unvertretbar, wenn der Bedarf an Eizellen nicht auf dem Weg informierter und freiwilliger Entscheidungen der Spenderinnen gedeckt werden kann. Insbesondere muss jede Ausnutzung wirtschaftlicher Not oder von sozialer oder kultureller Abhängigkeit ausgeschlossen sein.
2. Weniger problematisch ist die Eizellgewinnung, wenn eine auf der Basis angemessener Information getroffene Entscheidung zur freiwilligen Eizellspende vorliegt und lediglich eine materielle Kompensation erfolgt. Während manche mit der Gewährung jeder Art von Vorteilen für die Eizellspende und damit auch mit der Kompensation von Nachteilen die Gefahr des Ausnutzens von Abhängigkeiten und des Entstehens von ‚Eizellmärkten‘ sehen, sind andere der Auffassung, dass es gerade umgekehrt unvertretbar ist, die Eizellspenderin nicht wenigstens für ihren Aufwand zu entschädigen. Hier wie bei jeder anderen Form der Eizellspende müsste aber verhindert werden, dass die Spenderin einem unangemessenen medizinischen Risiko - etwa durch zu starke hormonelle Stimulation - ausgesetzt wird.

³⁰ Einen Schatten auf manche Position der strikten Lebensschützer wirft die Aussage, statt den Stichtag einmal zu verschieben, solle man doch so ehrlich sein, ihn ganz aufzugeben. Das kann doch aus dieser Position heraus nicht ernstlich erwogen werden. Wer wirklich jeden in-vitro-Embryo für einen Menschenwürde- und Grundrechtsträger hält, dem muss doch daran gelegen sein, möglichst wenig Schaden zu dulden, d.h. er kann nicht, wenn die eigene Position sich nicht vollständig durchsetzen lässt, einem dialektischem Gegenschlag das Wort reden, nur um die von ihm als verwerflich beurteilte Handlung als solche zu demaskieren.

3. Noch weniger problematisch ist die Eizellgewinnung, wenn die Eizellen ohne zusätzlichen körperlichen Eingriff und ohne direkte Gegenleistung, z.B. aus für die IVF entstandenen und nicht verwendeten Eizellen oder auch aus Eierstöcken, die aus therapeutischen Gründen entnommen wurden, gewonnen werden.
4. Die Bedenken gegen die diskutierten Varianten 1 bis 3 könnten ausgeräumt werden, wenn die Herstellung künstlicher Eizellen (,Kulturschalen-Eizellen') gelänge und diese für die Zwecke des "Forschungsklonens" verwendbar wären."³¹

³¹ <http://www.zentrale-ethikkommission.de/page.asp?his=0.1.19> oder Deutsches Ärzteblatt 103 (2006), A645-649.